

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM MASTERSTUDIUM DESIGN AN DER ZHdK

Merkblatt vom 1.9.2012

§ 1. Zweck

¹ Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium Design an der ZHdK.

² Die Rechtsgrundlagen bilden die Allgemeine Studienordnung (ASO), die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Design (BSO) sowie die einschlägige Fachhochschulgesetzgebung.¹

§ 2. Zulassungsbedingungen betreffend Vorbildung

Zum Studium auf Masterstufe wird zugelassen, wer über ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss verfügt. Diese Vorbildungen müssen eine thematische Verwandtschaft zur gewählten Vertiefung im Masterstudium aufweisen und aus einer gestalterisch-künstlerischen, technisch-gestaltenden, wirtschafts-, sozial- oder geisteswissenschaftlichen Disziplin stammen.

§ 3. Zusätzliche Zulassungsbedingungen

¹ Zusätzlich werden kumulativ vorausgesetzt:

- a. positiver Entscheid über die fachliche Eignungsabklärung,
- b. Nachweis genügender Deutschkenntnisse und, soweit erforderlich, genügender Englischkenntnisse, die es erlauben, dem Unterricht folgen zu können.

² Ausnahmsweise kann eine Zulassung trotz mangelnden Sprachkenntnissen erfolgen; in diesem Fall ist die Zulassung mit einer Auflage zu verbinden, welche von der Studiengangsleitung zu bestimmen ist.

§ 4. Zeitpunkt

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns erfüllt sein. Kann der Nachweis zu Studienbeginn nicht erbracht werden, können Studienanwärterinnen und -anwärter trotz Bestehen der fachlichen Eignungsabklärung vom Studium ausgeschlossen werden.

§ 5. Aufnahmen sur dossier

¹ Eine Aufnahme sur dossier ist möglich, wenn die erforderlichen Qualifikationen betreffend Vorbildung (§ 2) nicht vorliegen, aber ein ausserordentlicher Lebenslauf und gleichwertige Kompetenzen zur erforderlichen Vorbildung nachgewiesen sowie begründet werden kann, weshalb die erforderliche Vorbildung nicht nachträglich erworben werden konnte.

² Es werden pro Studienjahrgang höchstens zwei sur dossier Kandidatinnen oder Kandidaten aufgenommen.

³ Die Hochschulleitung kann die Einzelheiten über die Aufnahme sur dossier in einem Reglement festhalten.

⁴ Die zusätzlichen Zulassungsbedingungen (§ 3) sind in jedem Fall zu erfüllen.

§ 6. Weitere Bestimmungen

¹ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

² Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann ein Mal pro Studiengang wiederholt werden.

³ Die Zulassungsberechtigung gilt jeweils für das Studienjahr, für das die Eignungsabklärung vorgesehen war. Kann das Studium aus wichtigen Gründen nachweisbar nicht angetreten werden, gilt die Zulassungsberechtigung für das darauf folgende Studienjahr.

⁴ Die Zulassung zum Studium gilt unter der Bedingung, dass der Masterstudiengang durchgeführt wird.

Mischa Senn
Leiter Rechtsdienst

Jacqueline Otten
Leiterin Departement Design

¹ Art. 5 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSg), Art. 2 der eidg. Fachhochschulverordnung (FHSV), § 17 Fachhochschulgesetz des Kt. Zürich (FaHG)